## Satzungsänderungsantrag zur Konkretisierung des Stimmrechts

Die Diözeanskonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die Satzung zu übernehmen:

## Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 2 Delegierte pro KjG Pfarrgemeinschaft
- Die Mitglieder der Diözesanleitung

Die Delegation ist folgendermaßen zu besetzen:

• 2 Mitglieder der Pfarrleitung bzw. von Pfarrleitung oder Mitgliederversammlung Delegierte unterschiedlichen Geschlechts

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Hat eine KjG Pfarrgemeinschaft bis drei Wochen vor der Diözesankonferenz nicht die Mitgliedsbeiträge des Vorjahres an die Diözesanstelle bezahlt, so ruht ihr Stimmrecht.

Sollte die Diözesankonferenz in der zweiten Hälfte des Jahres stattfinden, so muss eine KjG Pfarrgemeinschaft zusätzlich zum selben Zeitpunkt mindestens 35 Prozent der Mitgliedsbeiträge des aktuellen Jahres an die Diözesanstelle gezahlt haben, sonst ruht ihr Stimmrecht ebenso. Wenn das Stimmrecht einer KjG Pfarrgemeinschaft ruht, so bedeutet das, dass die von ihr Delegierten nicht stimmberechtigt sind. Diese gelten im Sinne der Satzung als beratende Mitglieder.

## Begründung

In der Vergangenheit kam es bei einzelnen Pfarreien mehrfach zu langen Verzögerungen zwischen Rechnungsstellung und Bezahlung der Mitgliedsbeiträge. Obwohl die Rechnungen für das jeweilige Jahr bereits im Frühjahr verschickt werden, wurden diese teilweise nicht bis zur Diözesankonferenz im November bezahlt.

Deshalb möchten wir mit diesem Antrag einem Verpassen der Zahlungsfrist entgegenwirken. Dadurch soll außerdem das Büro entlastet werden, welches aktuell mehrmals nachfragen und erinnern muss.

Durch diesen Änderungsantrag soll ermöglicht werden, dass den Pfarreien, die die Zahlungsfrist nicht einhalten, das Stimmrecht auf der Diözesankonferenz entzogen werden kann.

Wir wollen die Pfarreien dadurch motivieren die Rechnungen pünktlich zu zahlen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Hinzu kommt, dass die Pfarreien, die sehr spät zahlen, häufig nicht auf der Diözesankonferenz vertreten sind.

Dadurch wird unter Umständen das Erreichen der Beschlussfähigkeit der Diözesankonferenz erschwert.

Wenn Pfarreien durch das obige Verfahren das Stimmrecht entzogen wurde, sinkt die Gesamtanzahl der stimmberechtigen Delegierten, und damit die Mindestanzahl für die Beschlussfähigkeit.

Wir haben uns bei dieser Änderung an der Bundesebene orientiert, welches ein ähnliches Verfahren für die Diözesen vorsieht.